Marktgemeinde Bromberg Lfd. Nr. 3

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die S I T Z U N G des

G E M E I N D E R A T E S

am Dienstag**, dem 6.6.2017** in Bromberg, Gemeindeamt
Beginn: 19.00 Uhr Die Einladung erfolgte
Ende: 19.55 Uhr am 29.5.2017 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Schrammel
Vizebürgermeister Renate Buchegger

die Mitglieder des Gemeinderates

1. gf.GR. Peter Haberl (ab TOP 4)
2. gf.GR. Gerhard Handler
3. gf.GR. Renate Buchegger
4. gf.GR. Alexander Danninger
5. gf.GR Thomas Fürst
6 GR. Ing. Mag. Johann Langegger
7. GR Josef Birnbauer
8. Kerstin Lechner
10. GR. Johannes Pichler
11. GR. Peter Fahrner
12. GR. Dipl.Ing. Philipp Neumüller
13. GR. Hubert Eisinger
14. GR. Josef Pfatschbacher
15. GR. Reinhard Schrammel
16. GR Gerhard Scherz
17. GR. Josef Dienbauer
18. GR. Ingrid Jelem

Anwesend waren außerdem:

VB Hilde Hofer (Schriftführerin)

Zuhörer: Franz Stangl (NÖN)

Entschuldigt abwesend waren:
1. gf.GR. Peter Haberl (bis TOP 3)
9. GR. Patrick Fahrner

Nicht entschuldigt abwesend waren: -----

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Schrammel

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP:

1.) Protokoll der GR-Sitzung vom 21.3.2017;
2.) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 2.6.2017;
3.) Prüfbericht der NÖ Landesregierung über die Gebarungsprüfung am 30.3.2017;
4.) Gemeindestraßen und –wege, Erhaltung 2017;
5.) Darlehensaufnahme für WVA, BA 08, Panoramaweg;
6.) Gemeindestraßen, Benutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes;
7.) Gebäudevermessung durch den Gemeindeabgabeneinhebungsverband, weitere Vorgangsweise bei Differenzen bei der Berechnungsfläche;
8.) Volksschule, Sanierung – Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgangsweise;
9.) Wasserleitungsverband Bucklige Welt –
a) Beschluss der Satzungen;
b) Entsendung von Delegierten;

Der Hr. Bgm. begrüßt die Damen und die Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1.) Protokoll der GR-Sitzung vom 21.3.2017;

Zum Protokoll der GR-Sitzung vom 21.3.2017, TOP 8, ist eine schriftliche Einwendung von GR Scherz eingelangt. Laut GR Scherz sei die Genehmigung der Subvention von € 12.000,-- an den SC Hochwolkersdorf-Bromberg von der schriftlichen Aufnahme des Ausschankrechtes in den Mietvertag abhängig gemacht worden.
Bgm. Schrammel beantragt, den Beschluss bei TOP 8 der GR Sitzung vom 21.3.2017 nicht zu ändern, da die Thematik des Ausschankrechtes zwar besprochen, jedoch in den Beschluss nicht integriert worden ist.
Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Da ansonsten keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

2.) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 2.6.2017;

Bgm. Schrammel verliest die schriftliche Stellungnahme zum Prüfbericht.
Der Prüfbericht vom 2.6.2017 wird vom GR einhellig zur Kenntnis genommen.

3.) Prüfbericht der NÖ Landesregierung über die Gebarungsprüfung am 30.3.2017;

Der Prüfbericht ist allen Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt worden.
Bgm. Schrammel stellt fest, dass der Bericht über die am 30.3.2017 im Gemeindeamt Bromberg durch das Amt der NÖ Landesregierung durchgeführte Gebarungseinschau relativ positiv ausgefallen ist. Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Bromberg kann laut NÖ Landesregierung als zufriedenstellend bezeichnet werden.
Der Prüfbericht wird vom GR einhellig zur Kenntnis genommen.

4.) Gemeindestraßen und –wege, Erhaltung 2017;

Für das Jahr 2017 sind € 43.400,-- im Erhaltungsprogramm für die Gemeindestraßen und –wege vorgesehen, wovon bereits € 30.000,-- im Vorjahr umgesetzt worden sind. Von der Gemeinde sind davon € 17.360,-- zu tragen.
Bgm. Schrammel beantragt die Genehmigung des Erhaltungsprogrammes 2017 für die Gemeindestraßen und –wege.
Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

5.) Darlehensaufnahme für WVA, BA 08, Panoramaweg;

Für den Bau der WVA, BA08 wird ein Darlehen in Höhe von € 50.000,-- mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer variablen Verzinsung, Berechnungsbasis 6-Monats-Euribor, aufgenommen.
Es wurden folgende Bankinstitute zur Anbotlegung eingeladen:
Raiffeisenbank Pittental-Bucklige Welt, Sparkasse Wr. Neustadt, Volksbank Ternitz, wobei die Volksbank Ternitz eine Anbotlegung abgelehnt hat.
Die Öffnung der Anbote erfolgte in der Gemeindevorstandssitzung am 25.4.2017 und brachte folgendes Ergebnis:
- die Raiba Pittental Bucklige Welt bietet einen Zinsaufschlag von 0,940 % ohne Bearbeitungsgebühren, das bedeutet eine Effektivbelastung von € 52.585,--.
- die Sparkasse Wr. Neustadt bietet einen Zinsaufschlag von 0,850 %, durch die Bearbeitungsgebühren beträgt die Effektivbelastung € 52.856,10.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, das Darlehen bei der Raiffeisenbank Pittental Bucklige Welt aufzunehmen, vorbehaltlich der schriftlichen Zusage, dass keine Kontoführungsgebühren verrechnet werden.
Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

6.) Gemeindestraßen, Benutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes;

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mähdrescher, Vollernter etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes (sog. eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrgesetzes 1967).
Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.
Den Gemeinden als Erhalter der Gemeindestraßen kommt in einem solchen Verfahren zwar keine Parteistellung zu, sie sind aber vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören, d.h. sie könnten dazu eine Stellungnahme abgeben.

Nachdem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sondertransporte, mehr als 500 eingeschränkte Zulassungen pro Jahr für landwirtschaftliche Fahrzeuge erteilt werden und diese binnen mehrerer Tage bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Ge-meinde praktisch nicht durchführbar.
Aus diesem Grund ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eine Auflage enthalten, wonach, wenn andere als Bundes- und Landesstraßen, wie z.B. Gemeindestraßen, befahren werden, vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters (bei Gemeindestraßen also der Gemeinde) eingeholt werden muss.
Dies bedeutet jedoch wiederum einerseits für die betroffenen Landwirte, insbesondere jene, die mit ihrem Fahrzeug das Gebiet mehrerer Gemeinden befahren, andererseits aber auch für die jeweiligen Gemeinden, die diese Zustimmung jeweils im Einzelfall erteilen müssen, einen erheblichen Verwaltungsaufwand.
Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer beiliegende Zustimmungserklärung entworfen.
Wird diese pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen, muss die Gemeinde nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung ihrer Gemeindestraßen erteilen. Somit kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, sowohl für die betroffenen Landwirte als auch für die jeweilige Gemeinde, bewirkt werden.
Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die pauschale Zustimmung zur Benützung der Gemeindestraßen durch bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mähdrescher, Vollernter etc.) ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht, bei denen einer Bewilligung de Landeshauptfrau (sog. eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrgesetzes 1967) notwendig ist, zu erteilen.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

7.) Gebäudevermessung durch den Gemeindeabgabeneinhebungsverband, weitere Vorgangsweise bei Differenzen bei der Berechnungsfläche;

Bei der rottenweisen Überprüfung der Gebäudeflächen zur Einhebung der Kanaleinmündung u. -benützungsabgabe bzw. Wasseranschlussabgabe durch Mitarbeiter des Gemeindeabgabeneinhebungsverbandes sind bis dato verschiedene Fälle aufgetreten. Über die weitere Vorgangsweise zur Behandlung dieser Fälle soll im Gemeinderat eine Entscheidung getroffen werden.
Die Vorberatung über die weitere Vorgangsweise erfolgte in einer Sitzung mit allen Fraktionsobleuten u. Fr. Vbgm. Buchegger am 1.6.2017 im Gemeindeamt mit folgendem Ergebnis:

KANALGEBÜHREN:

<u>Versäumnis der Gemeinde :</u>

a.) Bei der Ersterhebung durch die Gemeinderäte wurden Gebäudeteile wie z.B.: Wintergärten, Garagen nicht zur bebauten Fläche gezählt. Lt. Gesetz ist die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe nicht erlaubt.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, das Gesetz zu befolgen. Die Fläche für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr wird korrigiert und beginnend mit dem nächsten Quartal richtig vorgeschrieben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

b.) Die Bauwerber haben bei Altbauten für Gebäudeveränderungen vor mehr als 5 Jahren eine Baubewilligung erhalten, eine Bauanzeige gemacht bzw. die Fertigstellung dieser Umbauarbeiten bekanntgegeben, die Gemeinde hat jedoch verabsäumt eine Ergänzungsabgabe der Kanaleinmündung vorzuschreiben. Lt. Gesetz ist die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe nicht erlaubt.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, das Gesetz zu befolgen. Die Fläche für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr wird korrigiert und beginnend mit dem nächsten Quartal richtig vorgeschrieben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

c.) Bei der Ersterhebung durch die Gemeinderäte wurde für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr bei Dachgeschossausbauten erst die Fläche ab 1,50 Meter Höhe + 10 cm Wandstäke berücksichtigt.
Diese Regelung ist jedoch nur für die NÖ Bauordnung gültig und nicht für das NÖ Kanalgesetz.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, die Fläche für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr zu korrigieren und beginnend mit dem nächsten Quartal richtig vorzuschreiben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

d.) In einem jetzt unbewohnten Gebäude befindet sich ein WC. Lt. mündlicher Vereinbarung aus Vorjahren wird für dieses Gebäude keine Kanalbenützungsgebühr bezahlt, obwohl die Anschlüsse nicht demontiert wurden.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, dass in solchen Fällen die Anschlüsse demontiert, die Leitungen abgepfropft und die Mauer zugeputzt werden muss. Der Hauseigentümer hat dies dann am Gemeindeamt zu melden. Es findet eine Überprüfung durch die Mitarbeiter des Einhebungsverbandes statt, beginnend mit dem nächsten Quartal wird die Fläche bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berichtigt.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Versäumnis der Liegenschaftseigentümer:

e.) Bei der Ersterhebung durch die Gemeinderäte gab es ein KG und ein EG, nun wird ein ausgebautes Dachgeschoss vorgefunden.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, dass die Baubehörde tätigt wird, ein Bauverfahren einleitet, und im gleichem Zuge die Ergänzungsabgabe für die Kanaleinmündung vorgeschrieben wird.
Die Fläche für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr ist zu korrigieren und beginnend mit dem nächsten Quartal richtig vorzuschreiben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

f.) In einem Einreichplan bei Neuerrichtung eines Gebäudes ist im KG bzw. in der Garage kein Wasseranschluss. Bei Einzug in das Wohnhaus wurde die Kanaleinmündungsabgabe lt. Plan vorgeschrieben. Seitens der Bauwerber wurde die Fertigstellungsanzeige abgegeben, ohne zu berichtigen, dass es im KG bzw. in der Garage einen Wasseranschluss gibt. Bei der Begehung durch den Einhebungsverband stellt sich heraus, dass es im KG bzw. in der Garage eine Waschmaschine bzw. ein Waschbecken gibt.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, dass die Ergänzungsabgabe für die Kanaleinmündung vorgeschrieben wird.
Die Fläche für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr ist zu korrigieren und beginnend mit dem nächsten Quartal richtig vorzuschreiben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

WASSERANSCHLUSSABGABE –

g.) ist auch für Gebäude ohne Wasseranschluss vorzuschreiben

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, dass Nebengebäude (Garagen, Gartenhütten) ab einer Fläche von mehr 10m² zur Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe berücksichtigt werden.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Versäumnis der Gemeinde :

h.) Die Bauwerber bzw. Liegenschaftseigentümer haben vor mehr als 5 Jahren eine Baubewilligung erhalten bzw. eine Bauanzeige gemacht, die Gemeinde hat jedoch verabsäumt eine Ergänzungsabgabe der Wasseranschlussabgabe vorzuschreiben. Lt. Gesetz ist die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe nicht erlaubt.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, das Gesetz zu befolgen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Versäumnis der Liegenschaftseigentümer:

i.) Bei der Begehung durch die Mitarbeiter des Gemeindeabgabeneinhebungsverbandes gibt es auf dem Grundstück eine noch nicht erfasste Garage oder Gartenhütte, größer als 10m².

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, dass die Baubehörde tätigt wird, ein Bauverfahren einleitet und im gleichen Zuge die Ergänzungsabgabe für die Wasseranschlussabgabe vorgeschrieben wird.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

j.) In einem Einreichplan bei Neuerrichtung eines Gebäudes ist im KG kein Wasseranschluss. Bei Einzug in das Wohnhaus wurde die Kanaleinmündungsabgabe lt. Plan vorgeschrieben. Seitens der Bauwerber wurde die Fertigstellungsanzeige abgegeben, ohne zu berichtigen, dass es im KG einen Wasseranschluss gibt. Bei der Begehung durch den Einhebungsverband stellt sich heraus, dass es im KG eine Waschmaschine gibt.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, dass die Ergänzungsabgabe für die Wasseranschlussabgabe vorgeschrieben wird.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

WASSERGENOSSENSCHAFTEN

k**.) Klingfurth:**
Die Übernahme der Wasserleitung Klingfurth durch die Marktgemeinde Bromberg erfolgte lt. GR Beschluss vom 23.3.2012 ab 1. Juli 2012.
Folgende Liegenschaften sind betroffen
Nr. 314 – Haspel Manfred
Nr. 315 - Birnbauer
Nr. 317 – Mayerhofer Herbert
Nr. 318 – Rehberger Werner
Nr. 320 – Rehberger Franz
Nr. 325 – Dürner Elisabeth

Der Wasserleitungsausschuss hat 2012 die Erhebung des Ist-Zustandes der betroffenen Gebäude vorgenommen.
Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe: € 5,-- (kommt nur bei Neuanschlüssen zum Tragen)

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
Wasserbezugsgebühr
(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,50** festgesetzt.
(2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 500 m³ im Ablesungszeitraum mit **€ 1,50** und für jeden weiteren m³ mit **€ 1,18** festgesetzt.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, dass die Liegenschaften der Wassergenossenschaften, bei denen der Wasserbezug über die Marktgemeinde Bromberg verrechnet wird (WG Klingfurth) durch den Gemeindeabgabeneinhebungsverband mitvermessen werden sollen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

l**.) Wassergenossenschaft Schweißenbach:**

Die Liegenschaften Nr. 1 – Hofer Ing. Franz u. Hilde, Nr. 2 – Pavlovic Aleksander, Nr. 6 - Fam. Höller, Nr. 7 - Koglbauer Paula, Nr. 12 – Bachmann Philipp (ehem. Gerhartl) sind an der Gemeindewasserleitung angeschlossen und haben Anschlussabgaben bezahlt. Die übrigen Liegenschaften sind an der WG Schweißenbach angeschlossen.

Es wurden jedoch Vorkehrungen getroffen, die WG Schweißenbach bei Problemen bei der Wasserversorgung mit Wasser aus der WVA Bromberg-Schlatten versorgen zu können.

Bgm. Schrammel, gfGR. Danninger, GR. Scherz und GR. Jelem beantragen, bei den übrigen Liegenschaften, die an die WG Schweißenbach angeschlossen sind, die Nebengebäude ebenfalls mitvermessen zu lassen. Hier soll der jetzige Zustand als Anfangsstand angenommen werden.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm., des Hrn. gfGR Danninger, des Hrn. GR Scherz und der Fr. GR Jelem wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

8.) Volksschule, Sanierung – Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgangsweise;

Bei der Volksschule Bromberg steht die Sanierung der Außenfassade dringend an. Es wurde von der Fa. Scherz Wolfgang BaugesmbH eine Grobkostenschätzung in Höhe von € 65.850,-- ermittelt. Bgm. Schrammel teilt mit, dass für die Sanierung vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds eine Förderung von 25% der Baukosten und vom Bund € 22.000,-- zu erwarten sind.
Bgm. Schrammel stellt den Antrag, folgende, vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Vorgangsweise zu beschließen:
a) Für die Fassadensanierung sollen Anbote von den Firmen Scherz BaugesmbH., Sperhansl GesmbH., Fuchs GesmbH. und Matula, Neunkirchen eingeholt werden. Die Seite, an der der Turnsaal angebaut ist, soll alternativ angeboten werden, da hier eventuell in den nächsten Jahren ein Zubau angedacht wird.

b) Die Eingangstüre muss erneuert werden. Zur Anbotlegung sollen die Firmen Ponweiser Otto, Gallei Erwin und Wedl Hannes (unter Vorlage einer Skizze). eingeladen werden. Die bestehenden Glasbausteine sollen entfernt und stattdessen eine Oberlichte angebracht werden.
c) Für die Erneuerung des Vordaches aus Aluminium pulverbeschichtet sollen Anbote von den Firmen Hillebrand und Schiefer eingeholt werden (unter Vorlage einer Skizze).
d) Zur Durchführung der notwendigen Spenglerarbeiten sollen die Firmen Kager, Steidler und Dettmann eingeladen werden.
Die Arbeiten müssen Ende Juli bzw. Ende August fertiggestellt sein, Anbotsabgabefrist 14.6.2017.
Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

9.) Wasserverband Trinkwassersicherung Bucklige Welt –
a) Beschluss der Satzungen;
b) Entsendung von Delegierten;

Der Beitritt zum Wasserverband Trinkwassersicherung Bucklige Welt wurde bereits in der GR-Sitzung am 7.4.2016 grundsätzlich beschlossen.

a) Mit 14.4.2017 wurde nun ein Satzungsentwurf ausgearbeitet, in dem geringfügige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vorgenommen worden sind. Der Satzungsentwurf wurde den Mitgliedern des GR übermittelt.

Bgm. Schrammel beantragt, dem Wasserverband „Trinkwassersicherung Bucklige Welt“ entsprechend dem Satzungsentwurf vom 14.4.2017 beizutreten.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Der Bürgermeister bzw. ein bevollmächtigter Vertreter sind im WV „Trinkwassersicherung Bucklige Welt“ stimmberechtigt.
Weiters können 2 nicht stimmberechtigte Delegierte in den Wasserverband Trinkwassersicherung Bucklige Welt entsendet werden.
Bgm. Schrammel schlägt vor, GR DI Neumüller und GR Danninger als nicht stimmberechtigte Delegierte in den Wasserverband Trinkwassersicherung Bucklige Welt zu entsenden.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2017 genehmigt*) - abgeändert*)

. . . . . .
Bürgermeister

. . . . . .
Schriftführer

. . . . . .
(GR Ing.Mag. Langegger)

. . . . . .
(gfGR Danninger)

. . . . . .
(GR Scherz)

. . . . . .
(GR Jelem)